Thüringer Landtag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/4706
16.11.2026

D r i n g l i c h k e i t s a n f r a g e

des Abgeordneten Gerhardt (AfD)

Verfahren zur Feststellung der Dienstunfähigkeit von Landräten und Oberbürgermeistern in Thüringen

Die staatliche Rechtsaufsicht über die Landkreise und kreisfreien Städte obliegt gemäß § 118 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung dem Landesverwaltungsamt. Zu den Aufgaben der zuständigen Landesbehörden gehören gemäß § 3 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über kommunale Wahlbeamte auch dienstrechtliche Verfahren im Zusammenhang mit einer möglichen Dienstunfähigkeit von Landräten und Oberbürgermeistern. Im Interesse der Rechtssicherheit und der dauerhaften Handlungsfähigkeit der kommunalen Verwaltungen ist eine ordnungsgemäße und zeitnahe Durchführung dieser Verfahren von besonderer Bedeutung.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Verfahren zur Prüfung einer möglichen Dienstunfähigkeit von Landrätinnen und Landräten sowie Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeistern wurden seit dem 1. Oktober 2025 durch das Landesverwaltungsamt geführt?

2. Wie viele dieser Verfahren sind zum 13. November 2026 noch anhängig?

3. Wie verteilen sich die unter Frage 1 erfassten Verfahren auf die Bearbeitungsstände „Prüfung noch nicht abgeschlossen“, „Prüfergebnis liegt der zuständigen Behörde vor, abschließende dienstrechtliche Entscheidung steht aus“ und „Verfahren abgeschlossen“?

Gerhardt

Druck: Thüringer Landtag, 18. November 2026
Zuleitung an die Landesregierung: 18. November 2026